



# Gossauer Preis

## Richtlinien über die Verleihung

Vom 18. März 1987

04.25

1. Anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Swissregiobank hat diese beschlossen, einen Kulturfonds in der Höhe von 50'000 Franken zu stiften.
2. Das vorhandene Vermögen kann geäuftnet werden durch freiwillige Zuwendungen weiterer Spender oder Spenderinnen. Spender oder Spenderinnen die einen Betrag von mindestens Fr. 2'000.-- leisten, werden in das Goldene Buch des Gossauer Kulturfonds eingetragen.
3. Der Gossauer Preis kann verliehen werden an Personen und Personengruppen, die sich um die Förderung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Gossau besonders verdient gemacht haben.
4. Mit dem Gossauer Preis können nur Personen oder Personengruppen bedacht werden, die in Gossau wohnen oder besondere Beziehungen in Gossau unterhalten.

Er wird an dieselben Personen oder Personengruppen nur einmal verliehen.

5. Der Gossauer Preis besteht in einer Bargabe von mindestens 4'000 Franken. Er wird mit einer vom Stadtrat ausgestellten Urkunde an einer öffentlichen Feier verliehen, an der die Arbeit des Preisträgers, der Preisträgerin oder der Preisträgerin gewürdigt wird. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der Stadt Gossau.
6. Der Gossauer Preis wird erstmals im Jahre 1987 und von da an in einem Zeitabstand von mindestens zwei Jahren verliehen, sofern die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind.

7. Über die Verleihung des Gossauer Preises entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Kulturkommission. Zur Vorbereitung dieses Geschäftes lädt die Kulturkommission einen Vertreter oder eine Vertreterin der Swisssregiobank ein.
8. Ein Vorschlag auf Verleihung des Gossauer Preises gilt in der Kommission als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmen.
9. Die Kulturkommission unterbreitet ihre Vorschläge dem Stadtrat jeweils bis zum 30. Juni, begründet sie schriftlich und fügt ihnen eine Beschreibung des Lebenslaufes der zur Berücksichtigung empfohlenen Person, beziehungsweise der Entwicklungsgeschichte der Personengruppe, sowie eine Darstellung der entsprechenden Arbeit bei.

Gossau, 18. März 1987

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf  
Gemeindammann

Wilfried Erni  
Gemeinderatsschreiber

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.